

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Krifotel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94a ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krifotel am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.269.997,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>37.493.646,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 223.649,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.685.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>5.100,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	1.679.900,00 EUR

mit einem Überschuss von + 1.456.251,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf + 780.046,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.549.200,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.715.900,00 EUR
mit einem Saldo von + 833.300,00 EUR

Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf 2.200.000,00 EUR
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf 1.510.395,00 EUR
mit einem Saldo von + 689.605,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von + 2.302.951,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

- 1.) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.700.000 EUR festgesetzt.
- 2.) Für Kreditaufnahmen im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes werden 500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 470.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 975 v. H. |
| c) für baureife Grundstücke (Grundsteuer C) | 0 v. H. |

2. Gewerbesteuer 381 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 18.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gelten die Haushaltsvermerke entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters
 - a) überplanmäßig bis 2.000,00 € und
 - b) außerplanmäßig bis 1.000,00 €

2. mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes
- a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
 - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
 - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um
 - bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 10.000,00 €,
 - bis zu 30 % bei Ansätzen über 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
 - bis zu 15 % bei Ansätzen über 50.000,00 € bis zu 100.000,00 €
- sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 €.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

§ 10

Bei außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

§ 11

- 1.) Der Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage (Ordentliche Rücklage) ausgeglichen.
- 2.) Der Fehlbedarf des Finanzhaushaltes kann mit vorhandenen (freien) liquiden Mitteln ausgeglichen werden.

Kriftel, den 19.Dezember 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

L.S.

gez. Seitz

(Christian Seitz)
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, § 103 Abs. 2 zu § 2 der Haushaltssatzung, § 102 Abs. 4 HGO zu § 3 der Haushaltssatzung und nach § 105 Abs. 2 (HGO) zu § 4 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt.

Die Genehmigung für die Haushaltssatzung der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2026 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Kriftel,
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.700.000,--

(i.W.: Einemillionsiebenhunderttausend-Euro)

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

470.000,--

(i.W.: Vierhundertsiebzigtausend- Euro)

4. in Verbindung mit §105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 3.000.000,-

(i.W.: Dreimillionen- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, 5.03.2026
- 30.4 –

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises

gez. Michael Cyriax (L.S.)
Landrat“

III.

Der Haushaltsplan 2026 wird gemäß § 97 Abs. 4 HGO bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet unter www.kriftel.de veröffentlicht.

65830 Kriftel, 13. März 2026

L.S.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Christian Seitz
Bürgermeister